

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 2.12.2015 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 10.12.2014, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 2.12.2015:

1. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Für alle Teilnehmer ein Fixbetrag von:

- a) bis zum 30. Lebensjahr EUR 2.416,80
- b) ab dem 30. Lebensjahr EUR 3.625,20
- c) ab dem 40. Lebensjahr EUR 4.833,60

Die Einstufung unter lit. a, b, und c erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.

(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von **3 %**
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres **2 %**
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.420,80 nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 221.040,- **2 %**
2. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 221.040,- **2 %**
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR 309.146,85 **1,43 %**
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag von EUR 4.420,80 nicht übersteigen.

2. In § 3 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 4a eingefügt:

(4a) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006 sowie Turnusärzte während der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 werden auf Antrag auf den halben Fixbeitrag gem. Abs. 1 reduziert sowie vom zusätzlichen Beitrag gem. Abs. 2 befreit. Für diesen Zeitraum wird die halbe Anwartschaft gem. § 32 Abs. 2 Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland erworben.

3. § 3 Abs. 5 lautet:

(5) Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt **gemäß ÄAO 2006 sowie Turnusärzte nach Beendigung der Basisausbildung gem. ÄAO 2015** sind für längstens 5 Jahre anrechenbare

aekwohlfahrtsfonds

Ärzttekammer für Burgenland
Permaystraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Ausbildungszeiten (**unter Anrechnung sämtlicher vorheriger Ausbildungszeiten**) von den Beiträgen gem. Abs. 2 ausgenommen. Die Umstufung erfolgt mit dem nächstfolgenden 1.1. nach Ablauf der 5 Jahre. **Für diesen Zeitraum wird die volle Anwartschaft gem. § 32 Abs. 2 Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland erworben. Mit Eintragung einer selbstständigen Berufsberechtigung in die Ärzteliste entfällt die Befreiung vom zusätzlichen Beitrag gem. Abs. 2.**

4. § 5 Abs. 1 lautet:

(1) Die Aufbringung der zur Deckung der Leistungen aus dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung notwendigen Mittel erfolgt nach dem Umlageverfahren.

Für die Einstufung der Umlagepflichtigen ist als Grundlage die Eintragung in die Ärzteliste am Tage der Vorschreibung heranzuziehen. Hierbei haben

a) **Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006 sowie Turnusärzte während der Basisausbildung gem. ÄAO 2015**, Wohnsitzärzte und Invaliditäts- und Altersversorgungsempfänger **ab 1.1.2016** den Jahresbetrag von **EUR 258,00 und ab 1.1.2018 den Jahresbeitrag von EUR 276,00 sowie**

b) alle anderen Teilnehmer an diesem Fonds **ab 1.1.2016** den Jahresbetrag von **EUR 516,00 und ab 1.1.2018 den Jahresbeitrag von EUR 552,00** zu entrichten.

5. § 7 lautet:

§ 7

Beitrag zur Krankenversicherung

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:	EUR 60,50
2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres:	EUR 151,00
3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr:	EUR 167,50
4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr:	EUR 185,00
5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr:	EUR 365,00
6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von	
a) 0 bis 10 Jahre	EUR 365,00
b) 11 bis 15 Jahre	EUR 249,00
c) 16 bis 20 Jahre	EUR 214,00
d) ab 21 Jahre	EUR 185,00

6. § 21 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

(7) In der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 2.12.2015 treten in Kraft:

a) § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 7 mit 1.1.2016;

b) § 3 Abs. 4a und § 3 Abs. 5 mit 1.1.2015;

c) § 5 Abs. 1 lit a) erster Halbsatz mit 1.1.2015, ansonsten mit 1.1.2016.

Erläuterungen

ad Z. 1

Valorisierung der Beiträge zum GEF gemäß Empfehlungsbeschluss des VWA um 1,61%

ad Z. 2

Bisher erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 14.12.1994 auf Antrag des Turnusarztes zum Arzt für Allgemeinmedizin eine Ermäßigung des

aeKwohlfahrtsfonds

Ärzttekammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Beitrages zum Grund- und Ergänzungsfonds (auf 50% des Fixbeitrages bzw. vollständiger Erlass des variablen Beitrages beim Erwerb der halben Anwartschaft). Zwecks Übersichtlichkeit soll dies nunmehr in die Beitragsordnung aufgenommen werden. Dies dient nur der Klarstellung bzw. Rechtssicherheit und bedeutet keine Änderung. Gleichzeitig ist es notwendig, diese Bestimmung an die Ausbildungsreform 2015 anzupassen, wobei für Turnusärzte während der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 dieselben Regelungen anzuwenden sind.

Ad Z. 3

Es ist erforderlich, diese Bestimmung an die Ausbildungsreform 2015 anzupassen; weiters sollen Klarstellungen getroffen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es auf Grund der vollkommenen Gleichstellung der Gehälter zwischen Turnusärzten zum AM und Turnusärzten zum FA nach der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 (Überführung vom s4 in das s3-Schema) erforderlich, diese beiden Gruppen gleich zu behandeln. Die bisherigen Regelungen für TÄ in Ausbildung zum Facharzt sollen daher für nach der ÄAO 2015 Auszubildende nach ihrer Basisausbildung angewendet werden. Im Ergebnis bedeutet dies für alle TÄ gem. ÄAO 2006 keinerlei Änderungen. TÄ gem. ÄAO 2015 werden im Sinne des Gleichheitssatzes vollkommen ident behandelt.

Ad Z. 4

In lit a 1. Halbsatz erfolgt wiederum eine Anpassung an die Ausbildungsreform 2015 im Sinne der Ausführungen zu Z. 2 und Z.3. Weiters wird im Sinne der jahrzehntelangen Praxis und dem Willen der beschlussfassenden Vollversammlung entsprechend eine (rückwirkende) Klarstellung aufgenommen, dass unter die lit. a) nur Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (gem. ÄAO 2006) fallen. Dies dient nur der redaktionellen Klarstellung und bedeutet keinerlei Änderung.

Der Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung beruht im Wesentlichen auf dem Umlagesystem. Auf Grund der gegebenen Altersstruktur der Ärzteschaft ist in den nächsten Jahren und Jahrzehnten mit vermehrten Todesfällen zu rechnen, was bei Belassung der derzeitigen Bestimmungen zur Folge hätte, dass die aktive und vor allem kommende Generation über Gebühr belastet würde. Belegt ist dies durch ein versicherungsmathematisches Gutachten. Im Sinne der Stabilität des Fonds und des langfristigen Fortbestandes sollen Maßnahmen ergriffen werden, um eben die übergebührlige Inanspruchnahme der aktiven Ärzteschaft sowie der kommenden Generationen zu verhindern. Denkbar sind sowohl Beitragserhöhungen (nur aktive Mitglieder tragen bei) wie auch Leistungskürzungen (auch Leistungsbezieher tragen bei).

Im Sinne der gerechten Lastenverteilung sollen laut (Empfehlungs-)Beschluss des Verwaltungsausschusses aktive Beitragszahler und nicht mehr aktive Leistungsempfänger zur Stabilität des Fonds beitragen. Es soll daher sowohl zu einer zumutbaren Leistungssenkung (anstatt der Schaffung einer Beitragspflicht für Pensionisten, die u.a. administrativ aufwändig ist) wie auch Beitragssteigerung kommen; beides stufenweise. Begleitend muss natürlich regelmäßig eine versicherungsmathematische Begutachtung des Fonds erfolgen.

Entsprechend dem Versorgungsgedanken soll die Leistung in der Höhe von € 29.070,00 bei Todesfällen vor Vollendung des 65. Lebensjahres auch hinkünftig unverändert bleiben. Ansonsten soll es in 2 Schritten zu einer geringfügigen Absenkung der Leistung auf dann € 25.000,00 kommen (siehe Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland).

Daneben werden die seit 2001 unveränderten Beiträge ebenfalls in 2 Schritten im selben prozentuellen Ausmaß wie die Senkung erhöht. Pro Monat ergeben sich Mehrkosten von je € 3,00 für Vollbeitragszahler.

Ad Z. 5

Valorisierung der Beiträge um 3%

ækwohlfahrtsfonds

Ärzttekammer für Burgenland

Permaystraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710